

Informationen für Eltern zur Kindertagespflege



Kindertagespflege ist ein Angebot der Betreuung von (Klein-) Kindern.

Kindertagespflegepersonen übernehmen die Aufgabe, Kinder zu fördern, zu bilden und den Eltern die Vereinbarkeit von Familie und Beruf zu erleichtern.

Ab dem 1. Geburtstag haben alle Kinder, unabhängig von dem, was die Eltern tun, einen Anspruch auf frühkindliche Förderung in einer Kindertagestätte oder der Kindertagespflege ([Rechtsanspruch](#)).

Bevor das Kind ein Jahr alt ist, kann es auch in einer Kindertagespflegestelle betreut werden. Die Eltern müssen allerdings dazu einen Bedarf durch z.B. Berufstätigkeit, Studium, Ausbildung u.ä. nachweisen.

Informationen für Eltern zur Kindertagespflege



Kindertagespflege findet an unterschiedlichen Orten und in verschiedenen Räumlichkeiten statt:

- im **Haushalt der Eltern**
 - Hier handelt es sich um die sogenannten Kinderfrauen/ -männer.
 - Diese werden im Haushalt der Eltern angestellt.
- im **eigenen Haushalt der Kindertagespflegeperson**
 - Das ist die ursprüngliche Form der Kindertagespflege.
 - Hier wird die familiennahe Betreuungsform besonders deutlich.
 - Die Kindertagespflegeperson ist selbständig.
- in anderen **geeigneten Räumlichkeiten**
 - Kindertagespflegepersonen mieten vermehrt Räume an, um dort Kinder zu betreuen.
 - Die Kindertagespflegeperson ist in der Regel selbständig.

Informationen für Eltern zur Kindertagespflege



Die Vorteile der Kindertagespflege sind u.a.:

- Die Betreuung erfolgt in familiennaher Form. Dies wird besonders in der Betreuung im eigenen Haushalt deutlich.
- Die Betreuungsgruppen sind klein.
 - Eine alleintätige Kindertagespflegeperson darf maximal 5 Kinder gleichzeitig betreuen.
 - In einer Großtagespflegestelle, einem Zusammenschluss von zwei bis drei Kindertagespflegepersonen, dürfen maximal 9 Kinder gleichzeitig betreut werden.
- Die Betreuung erfolgt immer durch die gleiche Kindertagespflegeperson. Hier ist durch die höchstpersönliche Betreuung eine Kontinuität der Bezugspersonen gegeben.
- Durch die kleine Gruppe ist ein Eingehen auf individuelle Bedürfnisse des Tageskindes und Betreuungsbedarfe der Eltern besonders gut möglich.

Informationen für Eltern zur Kindertagespflege



Rechtliche Bestimmungen

- Sorgeberechtigte und Kindertagespflegeperson schließen einen privatrechtlichen [Betreuungsvertrag](#) ab.
- Die Sorgeberechtigten zahlen eine [Kostenbeteiligung](#) ans Jugendamt.
- Die Kindertagespflegeperson erhält vom Jugendamt ihr [Entgelt](#).
- Bei Ausfall der Kindertagespflegeperson besteht ein Anspruch auf [Vertretung](#).

Informationen für Eltern zur Kindertagespflege



Betreuungsplatz finden

Es gibt verschiedene Wege, eine Kindertagespflegeperson zu finden:

Zum Beispiel

- über das Little Bird Elternportal (<https://littlebird.essen.de/>)
- über eine Vermittlung durch die Fachverbände
- über Anzeigen und Aushänge
- über Empfehlungen von Freunden und Verwandten

Wichtig:

- In Essen muss sich jede Kindertagespflegeperson einem der Fachverbände als Stammverband anschließen.
- Damit das Jugendamt das Entgelt für Ihre Kindertagespflegeperson zahlt, muss diese eine gültige Pflegeerlaubnis besitzen.

Informationen für Eltern zur Kindertagespflege



Eingewöhnung

Damit das Betreuungsverhältnis gut startet und erfolgreich bleibt, ist eine Eingewöhnung Ihres Kindes in die Kindertagespflegestelle unabdingbar.

- Die Eingewöhnung dauert in der Regel mindestens 4 Wochen.
- Eine vertraute Bezugsperson begleitet das Kind in die Kindertagespflegestelle.
- Bezugsperson und Kindertagespflegeperson sprechen sich verlässlich über die Eingewöhnung, die ersten Trennungsversuche usw. ab.
- Mindestens eine vertraute Bezugsperson ist, wenn das Kind allein in der Kindertagespflegestelle ist, für die Kindertagespflegeperson telefonisch erreichbar. Sie kann schnell in der Kindertagespflegestelle sein, falls das Kind sie benötigt.
- Das Wohl des Kindes steht im Mittelpunkt der Eingewöhnung. Das Tempo wird vom Kind bestimmt.

Informationen für Eltern zur Kindertagespflege



Bei weiteren Fragen wenden Sie sich bitte telefonisch unter 0201 749301 20, oder per Mail, ines.plaga@awo-essen.de, an die Fachstelle Kindertagespflege der AWO Kita gGmbH.

Wir wünschen Ihnen, dass Sie einen Betreuungsplatz finden, der Ihnen und Ihrem Kind gut tut.

Informationen für Eltern zur Kindertagespflege



Rechtsanspruch

- Ab dem 1. Geburtstag hat Ihr Kind einen Rechtsanspruch auf einen Platz in einer Kindertagespflegestelle oder einer Kindertagesstätte. Beide Betreuungsangebote sind gleichgestellt.
- Sie sollten den Antrag 6 Monate bevor der Bedarf besteht beim Jugendamt (Familienpunkt) stellen.
- Dies ist online, persönlich oder per Post möglich.
- Unter dem Link https://www.essen.de/rathaus/aemter/ordner_51/Kitas_Rechtsanspruch.de.html finden Sie weitere Informationen und das Antragsformular zum Download.

Informationen für Eltern zur Kindertagespflege



Betreuungsvertrag

- Der Betreuungsvertrag ist privatrechtlich.
- Vertragspartner sind die Kindertagespflegeperson und die Sorgeberechtigten.
- Der Fachverband ist kein Vertragspartner.
- Selbständige Kindertagespflegepersonen können einen eigenen Vertrag anbieten.

- Der Vertrag beinhaltet
 - die Betreuungszeiten,
 - die Kündigung des Betreuungsverhältnisses,
 - Vereinbarungen über das Betreuungsverhältnis,
 - Vollmachten für die Kindertagespflegeperson durch die Eltern.

- Die vier Essener Fachverbände für Kindertagespflege haben gemeinsam mit dem Jugendamt einen Mustervertrag mit seinen Anlagen erarbeitet. Dieser enthält alle Bestimmungen der Satzung zur Kindertagespflege der Stadt Essen.

https://media.essen.de/media/wwwessende/aemter/51/kindertagespflege/19_08_29_Mustervertrag_KTP_bf.pdf

https://media.essen.de/media/wwwessende/aemter/51/kindertagespflege/19_09_03_Anlagen_1-9_bf.pdf

Informationen für Eltern zur Kindertagespflege



Kostenbeteiligung der Eltern

- Kindertagespflege ist einkommensabhängig.
- Das Einkommen der Personen, bei denen das Kind lebt, zählt.
- Die „Einverständniserklärung“ der Eltern wird dem Jugendamt über die Fachverbände weitergeleitet.
- Das Jugendamt legt den Elternbeitrag fest.

Bruttojahres- einkommen bis	bis zu 25 Std.	mehr als 25 Std. bis zu 35 Std.	mehr als 35 Std.
13.000,00 €	0,00 €	18,00 €	18,00 €
25.000,00 €	24,00 €	70,00 €	87,00 €
37.000,00 €	44,00 €	109,00 €	139,00 €
49.000,00 €	73,00 €	150,00 €	198,00 €
61.000,00 €	114,00 €	198,00 €	271,00 €
73.000,00 €	150,00 €	240,00 €	336,00 €
85.000,00 €	157,00 €	243,00 €	348,00 €
97.000,00 €	164,00 €	257,00 €	362,00 €
über 97.000,00 €	172,00 €	266,00 €	376,00 €

Informationen für Eltern zur Kindertagespflege



Entgelt der Kindertagespflegeperson

- Es gibt 3 Stufen. Die Einstufung ist von der Qualifikation der Kindertagespflegeperson abhängig.
- Private Zuzahlungen durch die Eltern an die Kindertagespflegeperson sind nicht erlaubt.
- Jeden Monat wird 1/12 des Entgelts durch das Jugendamt einbehalten. Damit sind 6 Wochen betreuungsfreie Zeit der Kindertagespflegeperson z.B. durch Urlaub, Krankheit, Fortbildung im Kalenderjahr abgegolten. Für darüber hinausgehende Nichtbetreuungszeiten wird weiteres Entgelt einbehalten.
- Mindestens 12 Unterrichtseinheiten Fortbildung jährlich sind für die Kindertagespflegepersonen vorgeschrieben.

Informationen für Eltern zur Kindertagespflege



Vertretung

- Im angekündigten Urlaub Ihrer Kindertagespflegeperson haben Sie keinen Vertretungsanspruch. Sie sind verpflichtet Ihr Kind 22 Tage im Jahr selbst zu betreuen.
- Sollten Sie für den angekündigten Urlaub nachweisen können, dass Sie keinen eigenen Urlaub bekommen, wird in diesem Ausnahmefall eine Vertretung vermittelt.
- Sie haben einen Anspruch auf Vertretung durch eine andere Kindertagespflegeperson, wenn Ihre Kindertagespflegeperson plötzlich ausfällt.
- Sie haben keinen Anspruch auf eine Vertretung in den gewohnten Betreuungsräumen.
- Die Fachverbände bieten eine verlässliche Vertretungsregelung an.